



Beschlussvorlage DS 263/2017/14-19

Status: öffentlich
Datum: 23.01.2018

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Huhle
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Entwurf des Haushaltes der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	06.06.2017	Lesung	Ö
Bau- und Umweltausschuss	12.06.2017	Lesung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	13.06.2017	Lesung	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	18.10.2017	Lesung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	15.06.2017	Lesung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	20.06.2017	Lesung	Ö
Ortsbeirat Hönow	21.06.2017	Lesung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	22.06.2017	Lesung	Ö
Hauptausschuss	27.06.2017	Lesung	Ö
Gemeindevertretung	10.07.2017	Vorberatung	Ö
Bau- und Umweltausschuss	16.10.2017	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport	17.10.2017	Vorberatung	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur	06.09.2017	Vorberatung	Ö
Ortsbeirat Münchehofe	07.11.2017	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Hönow	08.11.2017	Anhörung	Ö
Ortsbeirat Dahwitz-Hoppegarten	09.11.2017	Anhörung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	19.10.2017	Vorberatung	Ö
Hauptausschuss	21.11.2017	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	09.10.2017	Entscheidung	Ö
zeitweiliger Ausschuss für den Schulneubau	26.10.2017	Kenntnisnahme	Ö
Gemeindevertretung	04.12.2017	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	22.01.2018	Entscheidung	Ö
Haushalts- und Finanzausschuss	01.02.2018	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	12.02.2018	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Haushaltssatzung 2018.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 65 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zu erlassen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan besteht gem. § 3 Abs. 1 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) aus

- dem (Gesamt-) Ergebnishaushalt,
- dem (Gesamt-) Finanzhaushalt,
- und den Teilhaushalten.

Dem Haushaltsplan werden beigelegt:

1. der Vorbericht,
2. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen,
3. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Jahres (Planjahr),
4. eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranschlagten Erträge aus der Auflösung der Sonderposten im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
5. eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum,
6. eine Übersicht über die Ergebnisentwicklung,
7. der Stellenplan,
8. der Wirtschaftsplan der awf GmbH,
9. eine Übersicht über die gebildeten Budgets.

Die in den Anlagen ermittelten Werte bezüglich Verbindlichkeiten, Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen sind vorbehaltlich der endgültigen Prüfung der Eröffnungsbilanz.

Ein ausgeglichener Haushalt liegt gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der primäre Haushaltsausgleich gem. § 26 Abs. 1 KomHKV wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht. Der Haushalt gilt somit als ausgeglichen.

Im Interesse einer geregelten Haushaltsdurchführung wird empfohlen, die Haushaltssatzung 2018 zu beschließen.

Karsten Knobbe
Bürgermeister